

# **Entsorgungsreglement**



**der Gemeinde  
Wislikofen**

---

# INHALTSÜBERSICHT

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Begriffe	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Vollzug	6
§ 6 Benützungspflicht	6
§ 7 Abfallzerkleinerung und -verdichtung	7
§ 8 Ablagerungsverbot	7
§ 9 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 10 Kompostieren	8
§ 11 Verbrennen	8

## II ABFUHREN UND SAMMELSTELLEN

### a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Organisation	9
§ 13 Annahmedaten	9

### b) Kehrichtannahme

§ 14 Umfang	9
§ 15 Bereitstellungsart	10

### c) Grüngutannahme

§ 16 Umfang	10
§ 17 Bereitstellungsart	10

### d) Weitere Spezialsammelstellen

---

### **III SAMMELSTELLEN**

#### **a) Kommunale Sammelstellen**

§ 18 Angebot	11
§ 19 Betrieb	11

#### **b) Übrige Sammelstellen**

§ 20 Elektrische und elektronische Geräte	12
§ 21 Batterien und Akkumulatoren	12
§ 22 Tierkörper	12
§ 23 Sonderabfälle	13

### **IV Finanzierung**

§ 24 Kostendeckung nach Verursacherprinzip	13
§ 25 Gebühren	14
§ 26 Bemessungsgrundlage	14
§ 27 Gebührenbezug	15
§ 28 Abfallrechnung	15

### **V Schlussbestimmungen**

§ 29 Rechtsschutz	16
§ 30 Vollstreckung	16
§ 31 Strafbestimmungen	16
§ 32 Inkrafttreten	16

### **VI Anhänge**

1 Gebührentarif	
2 Organisation Entsorgung	

---

Die Einwohnergemeinde Wislikofen

erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wislikofen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Es gilt für sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - Siedlungsabfälle aus Haushalten,
  - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
  - Sonderabfälle aus Haushalten.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zugeführt werden.

---

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Wislikofen zur Verfügung.

### **§ 3 Begriffe**

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle. Sie bestehen aus Kehricht, biogene Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle), sowie Abfällen aus Separatsammlungen (Altpapier, Altglas, Altmetall usw.)

Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Betriebsabfälle aus Industrie und Gewerbe, die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen.

2 Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) detailliert aufgeführt.

3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushalten anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

### **§ 4 Grundsätze**

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden. Wo dies nicht möglich ist, sind sie der Grüngutsammlung zu übergeben bzw. an die Grüngutsammelstelle zu bringen.

4 Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht.

---

Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen kostenlos zurücknehmen. Konsumenten müssen die Geräte zurückbringen <sup>1</sup>.

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen den Verkaufsstellen, zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen. Wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind sie in den vom Kanton bezeichneten Drogerien oder Apotheken im Kanton Aargau gratis abzugeben

## **§ 5 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachleute<sup>3</sup> beiziehen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## **§ 6 Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden müssen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

<sup>3</sup> Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

---

3 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

4 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut) sofort entsorgt werden.

### **§ 7 Abfallzerkleinerung und -verdichtung**

1 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehrlicht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebände erheblich schwerer werden.

3 Das Abfallgut in den Normcontainern (800 Liter) für Handel-, Gewerbe- und Industriebetriebe darf nicht verdichtet, gestampft oder gepresst werden.

### **§ 8 Ablagerungsverbot**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen und Plätzen) ist verboten.

### **§ 9 Öffentliche Abfallkörbe**

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an zentralen Orten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

---

## **§ 10 Kompostieren**

1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

## **§ 11 Verbrennen**

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

2 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.



---

## **II ABFUHREN und SAMMELSTELLEN**

### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§12 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Sammelstellen vor.

<sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Sammlungen anbieten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind.

<sup>4</sup> Abfahren werden grundsätzlich nur an den Containerabstellplätzen durchgeführt.

#### **§ 13 Annahmedaten**

Die Entsorgungsdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Übermittlungsorganen mitgeteilt.

### **b) Kehrichtannahme**

#### **§ 14 Umfang**

<sup>1</sup> Der Kehrichtannahme sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:

- Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Kehrichtannahme ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;

- 
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
  - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
  - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
  - Sonderabfälle.

### **§ 15 Bereitstellungsart**

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen (Anhang 1 Gebührentarif) der Gemeinde bereitzustellen.

2 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern versehen mit einer Plombe (Anhang) an den öffentlichen Kehrichtsammelplätzen bereitzustellen.

### **c) Grüngutsammelstelle**

#### **§16 Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutsammelstelle abzugeben.

### **§ 17 Bereitstellungsart**

1 Die kompostierbaren Abfälle sind gemäss Vorschriften (Anhang, Entsorgungskalender) der Grüngutsammelstelle zu übergeben.

### **d) Weitere Spezialsammelstellen**

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien, Altöl usw. Sammelstellen eingerichtet.

---

### **III SAMMELSTELLEN**

#### **a) Kommunale Sammelstellen**

##### **§ 18 Angebot**

<sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Hauskehricht
- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- biogene Abfälle

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup> Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

##### **§ 19 Betrieb**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle oder im Entsorgungskalender abzugeben.

---

## **b) Übrige Sammelstellen**

### **§ 20 Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte<sup>1</sup> (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (Art. 3 Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)).

Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (Art. 4 VREG).

### **§ 21 Batterien und Akkumulatoren**

Batterien und Akkumulatoren müssen den Verkaufsstellen, die solche Produkte im Sortiment haben, zurückgegeben werden. Die Rückgabe bis max. 5 Kilo ist kostenlos (Anhang 2.15 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV).

### **§ 22 Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der Kadaversammelstelle (gemäss Anhang) abzuliefern.

---

<sup>1</sup> Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

---

## **§ 23 Sonderabfälle<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber, usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

Wenn die Rückgabe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind sie einer vom Kanton bezeichneten Drogerie oder Apotheke im Kanton Aargau abzugeben oder können gegen Bezahlung an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb<sup>2</sup> abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Entsorgung von Sonderabfälle aus Betrieben muss über einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb laufen.

## **IV FINANZIERUNG**

### **§ 24 Kostendeckung nach Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Abfallanlagen, sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, Gebinde usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

---

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Das Merkblatt «Sonderabfälle aus dem Haushalt» hält die detaillierten Vorgaben fest. Auskunft erteilen die zuständigen Fachstellen der Abteilung Umweltschutz

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen.

---

## **§ 25 Gebühren**

1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

2 Die Entsorgung von Kehrriecht und Grüngut ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

3 Für Sonderabfälle die einer vom Kanton bezeichneten Drogerie oder Apotheke im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Aargauischen Drogisten- und Apothekerverband und dem Kanton (im Auftrag der beteiligten Gemeinden) dem sich auch die Gemeinde Wislikofen angeschlossen hat. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrriechtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

## **§ 26 Bemessungsgrundlage**

1 Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:  
Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben.

2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Beurteilung durch den Gemeinderat bemessen.

3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

---

## **§ 27 Gebührenbezug**

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Verkauf von Marken und Plomben.

2 Die benötigten Mittel können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **§ 28 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

---

## **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 29 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### **§ 30 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### **§ 31 Strafbestimmungen**

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 39 des Einführungsgesetzes über das Umweltrecht (EG UWR), vom 4. September 2007 mit Busse bis zu Fr. 2'000.- ahnden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

2 Kommt eine Busse über Fr. 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 32 Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehrrechtreglement vom 9.12.1992 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2008.



---

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*sig. G. Mattenberger*

*sig. A. Meier*